



WTS Customs Newsletter

Zoll- und Außenwirtschaftsrecht

Restriktive Maßnahmen gegen Russland aufgrund des Angriffskriegs gegen die Ukraine - Aktuelle Maßnahmen (Stand 21.12.2023)

Liebe Leserin, lieber Leser,

aufgrund des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine wurden zahlreiche restriktive Maßnahmen gegen die Russische Föderation und Belarus erlassen, zuletzt das zwölfte Sanktionspaket. Die aktuellsten Entwicklungen haben wir Ihnen im Folgenden aus exportkontrollrechtlicher Sicht zusammengefasst.

Sollten Ihrerseits weiterführende Fragen aufkommen oder sollten Sie Fragen zu spezifischen Sachverhalten haben, stehen wir gerne zu Ihrer Verfügung. Sie können Ihre Anfragen gern direkt an Herrn Markus Wieners (Tel. +49 (0) 211 20050-616, E-Mail: markus.wieners@wts.de) richten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Gregor Sobotta

Markus Wieners

Inhaltsverzeichnis

1	Was ist zu beachten und zu tun?	3
2	Übersicht: Relevante Embargoverordnungen	5
3	Zusammenfassung - elftes Sanktionspaket - Auswahl relevanter Sanktionen gegen Russland	6

1 Was ist zu beachten und zu tun?

Wir empfehlen in jedem Fall bereits bei Geschäftsanbahnung und letztmalig vor unmittelbarem Versand der Ware eine sorgfältige Prüfung des Sachverhalts, insbesondere der Sanktionslisten in Bezug auf beteiligte Endkunden, deren Geschäftsführung und involvierter Banken sowie der einschlägigen Embargoverordnungen.

Die Risiken von Geschäften mit oder Lieferungen an russische/belarussische Personen oder Unternehmen sind vielfältig.

Neben der juristisch anspruchsvollen Prüfung der einzelnen exportkontrollrechtlichen Embargoverordnungen und Sanktionsvorschriften besteht zusätzlich ein hohes strafrechtliches und wirtschaftliches Risiko bei Geschäften mit Russland und Belarus. Das gilt z.B. in folgenden Fällen bzw. bei folgenden Fragestellungen:

- › Der Kunde oder beteiligte Banken werden auf Sanktionslisten geführt.
- › Ein militärischer Endverwendungszweck kann nicht ausgeschlossen bzw. dessen Fehlen nicht dokumentiert werden (wann benötige ich eine Endverbleibserklärung und reicht diese?).
- › Wie gehe ich mit Kunden um, die dem russischen/belarussischen Staat direkt zugeordnet werden können oder an denen der Staat mehrheitlich beteiligt ist?
- › Zahlungen vom Kunden sind bereits erfolgt, die Ware darf aber aus rechtlichen Gründen nicht geliefert werden (Rückzahlungsproblematik).
- › Es bestehen Probleme bei der juristischen Auslegung der Rechtstexte, z.B. in Bezug auf die vielen Anhänge oder Ausnahmetatbestände.
- › Wie vermeide ich verbotene Umgehungsgeschäfte?

Daneben gibt es rein praktische Hürden, z.B. werden an der Grenze zu Russland/Belarus die Waren nicht von den EU-Zollbehörden freigegeben, weil exportkontrollrechtliche Dokumente fehlen oder es findet sich kein Spediteur, der die Ware in die beiden Länder (weiter-) transportiert, weil sich während des Transportes die Sanktionsvorschriften geändert haben.

Eine für alle Fälle gültige und konkrete Handlungsempfehlung ist daher an dieser Stelle, auch aufgrund der ständigen Rechtsänderungen, nicht möglich. Jeder Sachverhalt muss individuell gewürdigt werden.

Folgende generelle Anregungen für eine geschäftliche Tätigkeit und den Umgang mit der gegenwärtigen Lage können wir Ihnen geben:

- › Aufgrund der Unsicherheit und der sich stets und jeden Tag ändernden Lage im Bereich der Sanktionen raten wir zu äußerster Vorsicht und Zurückhaltung bei

Geschäften mit Bezug zu Russland, Belarus und den von Russland besetzten Gebieten auf dem Territorium der Ukraine.

- › Zunächst gilt unsere Empfehlung, keine Geschäfte oder Arbeitsschritte zu unternehmen, welche vorher nicht anhand der entsprechenden Verordnungen und Sanktionslisten auf ihre rechtliche Zulässigkeit geprüft und als unkritisch erkannt wurden. Beispielsweise sollten spätestens vor der endgültigen Versendung von Waren zwingend die Sanktionslisten und Embargoverordnungen noch einmal geprüft werden.
- › Es besteht ein hohes finanzielles Risiko für Geschäfte mit Russland und Belarus. Aufgrund der Sanktionierung russischer Banken und dem Bereitstellungsverbot von finanziellen Mitteln verstößt es möglicherweise auch gegen geltendes Recht, Zahlungen für bereits gelieferte Waren zu tätigen. Daher sollten Sie den Finanzbereich Ihres Unternehmens in die Entscheidung mit einbeziehen.
- › Weiterhin empfehlen wir, dass Sie für sämtliche Geschäfte (nicht nur für die Lieferung von Dual-Use-Gütern) mit russischen oder belarussischen Geschäftspartnern von diesen vor Lieferung eine Endverbleibserklärung unterzeichnen lassen. Aber auch über Geschäfte mit russischen oder belarussischen Geschäftspartnern hinaus, z.B. bei Kunden in den sogenannten GUS-Staaten, ist es ratsam, sich eine Endverbleibserklärung durch den Kunden im Drittland unterschreiben zu lassen. So kann sich idealerweise eine vorsätzliche Beteiligung an möglichen Umgehungstatbeständen ausschließen lassen.
- › Darüber hinaus empfehlen wir im Fall der Verwendung von zugekauften Waren, die Notwendigkeit der Ausstellung einer Warenursprungserklärung vom Lieferanten zu prüfen. Dies schafft eine Grundlage zur Bewertung, ob es sich um Waren mit russischem Ursprung handelt, da ein Handel, eine Vermittlung, eine Beförderung und auch die Umladung zwischen Schiffen in Drittländern unter Umständen verboten sein kann. (z.B. Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Artikel 3g (1) oder 3n (4))

2 Übersicht: Relevante Embargoverordnungen

- › Verordnung (EG) Nr. 765/2006: „**Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Belarus und der Beteiligung von Belarus an der Aggression Russlands gegen die Ukraine**“
- › Verordnung (EU) Nr. 269/2014: „**Restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen**“
- › Verordnung (EU) Nr. 692/2014: „**Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopols durch Annexion**“
- › Verordnung (EU) Nr. 833/2014: „**Restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren**“
- › Verordnung (EU) Nr. 2022/263: „**Restriktive Maßnahmen als Reaktion auf die illegale Anerkennung, Besetzung oder Annexion bestimmter nicht von der Regierung kontrollierter ukrainischer Gebiete durch die Russische Föderation**“

3 Zusammenfassung - zwölftes Sanktionspaket - Auswahl relevanter Sanktionen gegen Russland

- › **Erweiterung der Sanktionslisten** um natürliche Personen, juristische Personen und Organisationen. Unternehmen müssen sich auf stärkere Kontrollen und Überwachungen einstellen.
- › **Verschärfung der Überwachung der Geldtransfers** von ansässigen Unternehmen in der EU, die zu mehr als 40 Prozent von russischen Staatsbürgern oder in Russland ansässigen Unternehmen gehalten werden.
- › **Pflicht zur Aufnahme von besonderen Vertragsklauseln**, dass EU-Ausführer die Wiederausfuhr bestimmter sensibler Güter und Technologie in den Anhängen XI, XX und XXXV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sowie gemeinsamer Güter mit hoher Priorität oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012 nach Russland oder zur Verwendung in Russland vertraglich verbieten müssen.
→ Bestehende Verträge müssen überprüft und an die neuen rechtlichen Rahmenbedingungen angepasst werden.
- › **Einfuhr der Berichtspflicht für Geldtransfers** in Länder außerhalb der Union, die an Unternehmen und Organisationen, deren Eigentumsrechte an in Russland niedergelassenen Einrichtungen, russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässige natürliche Personen gerichtet sind.
- › **Meldepflicht von aufgeschlüsselten Preisinformationen** über Ausgaben in der gesamten Lieferkette des russischen Erdölhandels, die zur Kontrolle der Einhaltung des Preisobergrenzenmechanismus dient. Zusätzlich sieht die Änderungs-VO vor, dass künftig ein Informationsaustausch zwischen der Kommission und den Mitgliedsstaaten stattfinden soll, um mögliche Versuche der Umgehung zu unterbinden.
- › **Erweiterung der Einfuhrverbote** auf Rohstoffe für die Stahlproduktion, verarbeitete Aluminiumprodukte und weitere Metallwaren.
- › **Verlängerung der Abwicklungszeiträume** für die Einfuhr bestimmter Stahlerzeugnisse
- › **Meldepflicht für den Verkauf von Tankschiffen in Drittländer** sowie eine Ausnahmeregelung von dem Verbot für den Verkauf von Tankschiffen an russische Personen und Organisationen oder zur Verwendung in Russland.
- › **Verbot der Einfuhr von Diamanten** aus Russland oder mit dem Ursprung in Russland, um diese zu kaufen oder zu verbringen. Es gibt teilweise Ausnahmeregelungen bzw. eine schrittweise Einführung des Verbots in naher Zukunft.
- › **Ausweitung des Verbots der Erbringung von Dienstleistungen auf die Bereitstellung von Software für die Unternehmensführung und von Software für Industriedesign und Fertigung** vorbehaltlich der geregelten Ausnahmen und Abweichungen.

- › **Weitere Beschränkungen für die Ausfuhr und Durchfuhr** von Gütern, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten.
 - › Erweiterung der Güterliste in Anhang VII, z.B. um Chemikalien, Lithiumbatterien, Thermostate, Gleichstrommotoren und Servomotoren für unbemannte Luftfahrzeuge, Werkzeugmaschinen und Maschinenteile
 - › Verbot die Durchfuhr von Waren des Anhangs XXXVII durch das Hoheitsgebiet Russlands bei Ausfuhr und Lieferung einer Ware an einen Endkunden im Drittland
→ Auch dies könnte für den Ausführer bedeuten, dass entsprechende Klauseln in die Verträge eingearbeitet werden müssten, die einen solchen Transportweg untersagen.
- › **Verlängerung der Ausnahmeregelungen vom Verbot der Einfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnisse** aus Russland um ein Jahr.
- › **Einfuhrbeschränkungen für verflüssigtes Propangas, Roheisen und Spiegeleisen, Kupferdrähte, Aluminiumdrähte, Folien und Rohre.** Gewisse Übergangszeiträume sowie Ausnahmen sind vorgesehen.
- › **Ausnahmeregelung über den Eingang von russischen Kraftfahrzeugen**, insbesondere für Fahrzeuge, die über ein Diplomatenkennzeichen verfügen oder die Staatsbürgern der Union mit Wohnsitz in Russland sowie ihren unmittelbaren Familienangehörigen gehören. Die Situation von Fahrzeugen aus Russland, die sich bereits im Gebiet der Union befinden, kann von den Mitgliedsstaaten geregelt werden, indem diese Kraftfahrzeuge in der EU zugelassen werden.
Die Einfuhr von russischen Kraftfahrzeugen durch Russen in die EU zu privaten Zwecken kann von den EU-Behörden „gestattet“ werden.
- › **Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, Darlehen oder Kredite an im russischen Energiesektor tätige Organisationen**, für die ein Transaktionsverbot gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gilt, unter den dort festgelegten Bedingungen zu gewähren.
- › **Ausnahme des Preisobergrenzmechanismus für bestimmte Projekte**, die für die Energieversorgungssicherheit bestimmter Drittländer von wesentlicher Bedeutung sind, für die eine Preisobergrenze von der Koalition vereinbart wurde
- › **Verhinderung der Umgehung der Bereitstellung von Dienstleistungen in Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung** für russische Personen.

Autoren: RA Markus Wieners (Düsseldorf) sowie Rosa Torre und Tobias Gerlach (Stuttgart)

Wir stehen Ihnen bei der juristischen Prüfung Ihres konkreten Sachverhalts sowie mit praktischen Empfehlungen für Ihr Russland/Belarus-Geschäft in dieser herausfordernden Zeit gerne zur Verfügung.

Herausgeber

WTS GmbH

wtS.com/de | info@wtS.de



Ansprechpartner/Redaktion

Dr. Gregor Sobotta | T +49 211 200 50-944 | gregor.sobotta@wtS.de

Markus Wieners | T +49 211 20050-616 | markus.wieners@wtS.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern finden Sie hier:

<https://wtS.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.